



Hygienekonzept der verlängerten Mittagsbetreuung

Hygieneplan Corona für die Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung des Marktes Markt Schwaben vom 25.05.2020

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines
10. Anhang

Vorbemerkung

Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem allgemeinen Hygieneplan. Leitungen von Mittagsbetreuungen sowie ihre Beschäftigten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Während der Betreuungszeit sollte den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahegebracht werden. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand

des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) informiert über routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen. Die sind nach Auskunft des LGL weiterhin grundsätzlich ausreichend. In Pandemiefällen ist darüber hinaus der Bayerische Influenza-Pandemieplan zu beachten.

www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/02/influenza-bayern.pdf

Alle Beschäftigten sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchsinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur

vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2. Raumhygiene: Klassenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss entsprechend des SARS-CoV-Arbeitsschutzstandards des StMAS (Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) auch im Betreuungsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Diese Anforderung muss nicht eingehalten werden von Kindern im Kontakt untereinander oder Kindern bei Kontaktaufnahme zu Beschäftigten. Umgekehrt, sollten die Beschäftigten auf einen angemessenen Abstand achten.

Das StMAS empfiehlt, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Die gebildeten Gruppen sollten

- Sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen
- Weder offene noch teiloffene Konzepte umsetzen und Geschwisterkinder in einer Gruppe betreuen
- Feste Bezugspersonen pro Gruppe haben (möglichst keine Personalwechsel zwischen den Gruppen, dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar.
- möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung betreut werden. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zu Verfügung stehen.
- In Funktionsräumen zeitversetzt in Kleingruppen betreut werden

Entsprechend der Vorgaben sollte ein Ziel sein, die Gruppenzusammensetzung in der Mittagsbetreuung möglichst einheitlich zu gestalten. Kinder einer Klasse, die die gleiche Einrichtung besuchen, sollten zur Vermeidung der Infektionsketten nach Möglichkeit die gleiche Gruppe im Rahmen des Präsenzunterrichts an den Schulen besuchen und dann auch in der Einrichtung nach Möglichkeit die gleiche Gruppe besuchen.

Besonders wichtig bei der Betreuung in Innenräumen ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitarräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz

Es muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Es ist zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitarräume aufsuchen.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Situationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände).

5. Infektionsschutz beim Sport

Entsprechend der Ausführungsempfehlungen der Regierung von ObB darf die Mittagsbetreuung die Turnhalle als Ausweichraum nutzen. Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden. Sportfachliches Training ist nicht möglich. Bewegungsangebote, die eine Einhaltung der Basishygiene gestatten, können jedoch durchgeführt werden.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Pädagogischen Fachkräften gilt Folgendes:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das

weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Einsatz von Personal zur Kinderbetreuung, die 60 Jahre und älter sind, darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. koronare Herzkrankung und Bluthochdruck), Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit zur Betreuung erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Für Patient/inn/en mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit zur Kinderbetreuung erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Fachkraft zur Kinderbetreuung eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz zur Kinderbetreuung aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Betreuerinnen aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Pädagogische Fachkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls von der Kinderbetreuung befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Aufenthaltsräumen und in die Schulhöfe gelangen. Die Einrichtung muss ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Für die Bring- und Holsituation bzw. das Verlassen der Einrichtung sollten die Zeiten gestaffelt werden. Der Zutritt betriebsfremder Personen sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

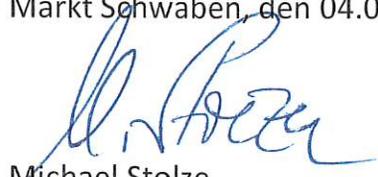
9. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

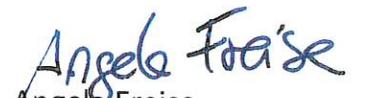
10. Anhang

Es wird auf die Ergänzung zum Hygieneplan der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung hingewiesen.

Markt Schwaben, den 04.06.2020



Michael Stolze
Erster Bürgermeister



Angela Freise
Angela Freise
Leitung Bürger und Familie



Mittagsbetreuung der Grundschule Markt Schwaben

Anhang

Ergänzung zum Hygieneplan der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

1. Persönliche Hygiene

- Bei Eintreffen in der verlängerten Mittagsbetreuung Handdesinfektion
- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden).
- **Abstandhalten** (mind. 1,5m)
- **Kein Körperkontakt**
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Bei (coronaspezifischen) **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks/ Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben. Dies gilt auch wenn es innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt zu infizierten Personen hatte.
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Das Taschentuch entsprechend entsorgen und Händewaschen mit Seife)
- **Mund-Nasen-Schutzpflicht** auf Hin- und Rückweg sowie im kompletten Gebäude (Ausnahmen: bei Tätigkeiten mit festen Sitzplätzen z.B. Essen, Hausaufgaben, etc. und bei Einhaltung des Abstandes). Abgenommenen Mund-Nasen-Schutz am Oberarm befestigen, nicht auf Oberflächen ablegen.

2. Raumhygiene

- **Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (z.B. Türklinken), zu Beginn und Ende der Betreuungszeiten bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- Sicherstellung einer guten **Durchlüftung** der Räume (mind. 10 Minuten nach jeder Stunde)
- **Fest eingeteilte Kleingruppen** mit zugewiesenen Betreuern
- Keine Nutzung der Garderoben. Schulanzen und Jacken werden in den zugewiesenen Spinden verstaut.
- **Essensausgabe** unter Einhaltung eines Hygieneplanes in bestehenden Kleingruppen durch einen separaten Betreuer – feste Sitzplatzzuweisung. Die Getränkeausgabe erfolgt ausschließlich durch den zugewiesenen Betreuer. Die Abholung des Essens sowie die Geschirrrückgabe erfolgen mit Mund-Nasenschutz. Eigene Brotzeit und Getränke dürfen mitgebracht und verzehrt, aber nicht mit anderen geteilt bzw. getauscht werden.

- **Freizeitpädagogik/ Spielen/ Bewegungsangebote:** Gemeinsames, ruhiges Spielen in den eingeteilten Kleingruppen nur mit Mundschutz. Bei Wahrung der 1,5m Abstandsregelung, kann der Mundschutz abgenommen werden.
- **Hausaufgabenbetreuung** in fest eingeteilten Kleingruppen mit jeweils einem Betreuer und an fest zugewiesenen Sitzplätzen. Hier kann der Mundschutz abgelegt werden. Bei persönlichen Erklärungen durch den Betreuer ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Schulmaterial (Stifte, Radiergummis, etc.) darf nicht unter den Kindern getauscht werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Verhaltensregeln (siehe oben).
- Grundsätzlich darf die Mittagsbetreuung nur von Personal und gemeldeten Kindern betreten werden. Sollte eine Ausnahme erforderlich sein, ist ein Besucherformular auszufüllen.

3. Hygiene im Sanitärbereich - Infektionsschutz

- Der **Toilettengang** findet einzeln und in Absprache mit dem Betreuer statt. Sollte es zu Warteschlangen kommen, bitte die Abstandsmarkierungen beachten.
- Ein Flurdienst achtet auf die Einhaltung der Regelung.

4. Wegeführung

- In den Gängen gilt ein **Rechtsgehbot** (Markierungen am Boden beachten)
- **Eintreffen und Verlassen** des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Feste, gestaffelte Wegeführung beim Wiederbetreten nach dem Spielen im Freien und beim Verlassen der verlängerten Mittagsbetreuung.

5. Allgemeines

- Klare **Kommunikation** der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Betreuer und sonstigem Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge etc.).

Markt Schwaben, den 04.06.2020

